

Stand 30.11.2023

Bedingungen für Serviceleistungen (Servicevertrag/Mietvertrag)

1. Geltungsbereich

1.1. Die Durchführung von Serviceleistungen durch Biotec Klute GmbH Rudolf-Diesel-Str. 35 33178 Borcheln (im folgenden „Biotec Klute“) erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, Biotec Klute hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Bezeichnung und Spezifikation der vereinbarten, von Biotec Klute durchzuführenden Leistung und die Vergütung ergeben sich aus der Vorderseite dieses Vordrucks.

2. Leistungsumfang und -ausführung

2.1 Biotec Klute erbringt während der vereinbarten Vertragsdauer die vereinbarte Leistung im Rahmen ihrer jeweiligen Standard-Leistungsbeschreibung nebst individuellen Änderungen bzw. Ergänzungen, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

2.2 Die Leistungen von Biotec Klute werden mit geschultem Fachpersonal und nach Arbeitsmethoden durchgeführt, wie sie von Biotec Klute für notwendig erachtet werden.

2.3 Biotec Klute erbringt ihre Serviceleistungen in von ihr bestimmten, gegebenenfalls variablen Zeitabständen und im Rahmen ihrer regelmäßigen Servicezeiten in Abstimmung mit dem Kunden.

2.4 In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen von Biotec Klute enthaltene Abbildungen bzw. Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht von Biotec Klute ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.5 Termine oder Fristen sind unverbindlich, wenn Biotec Klute sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat bzw. zusagt. Leistet der Kunde von ihm zu erbringende Mitwirkungshandlungen nicht, verlängern sich verbindliche Leistungszeiten von Biotec Klute um den Zeitraum, in dem Biotec Klute infolge des Verhaltens des Kunden ihre Leistungen nicht erbringen kann. Durch sein Verhalten veranlasste Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.6 Beeinflusst eine nach Auftragserteilung vereinbarte Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung, Ausführungsfristen, Abnahme, ist die durch die Änderung bedingte Vertragsanpassung unter Berücksichtigung entstehender Mehraufwendungen unverzüglich zu vereinbaren.

2.7 Bei Unterstützungsleistungen von Biotec Klute ist diese nur für ihre Unterstützungsleistung, nicht jedoch für das Gesamtergebnis verantwortlich.

2.8 Höhere Gewalt oder bei Biotec Klute oder deren Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, Pandemien, die Biotec Klute oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu leisten, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde den Vertrag über Serviceleistungen kündigen.

2.9 Die Vertragsparteien stimmen die genauen Servicetermine kurzfristig telefonisch

vor der Behandlung/Kontrolle ab. Kommt es zu keiner Einigung, ist Biotec Klute berechtigt, dem Auftraggeber schriftlich einen verbindlichen Termin, der auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten liegen kann, mitzuteilen. Zwischen dem Zugang der Terminabstimmung und der Ausführung der Arbeiten liegen mindestens fünf Werktage.

2.10 Reinigung: Biotec Klute ist zur Entfernung von Tierkadavern und Präparaten nicht verpflichtet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart oder im speziellen Anwendungsfall durch rechtliche Bestimmungen vorgeschrieben.

2.11 Bei Wartungsverträgen zur Schädlingsbekämpfung stellt Biotec Klute die Belegung in der Häufigkeit und Intensität sicher, wie es vertraglich vereinbart wurde. Der Auftraggeber wird von Biotec Klute über die Belegung, die am sichersten eine weitgehende Befallsfreiheit erreicht (= empfohlene Belegung), beraten. Sollte der Auftraggeber eine von der empfohlenen Belegung abweichende Belegung wünschen, so ist Biotec Klute in der Pflicht, vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, inwiefern diese Abweichung das Bekämpfungsergebnis beeinflussen könnte. Biotec Klute schuldet dabei die fach- und sachgerechte Ausführung der Arbeiten, jedoch nicht den Erfolg der vollständigen Befallsfreiheit.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Zum Zwecke der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen und der gesundheitlichen Sicherheit des Kunden stellt Biotec Klute dem Kunden Merkblätter zur Verfügung. Die Kundenmerkblätter enthalten wesentliche und zu beachtende Verhaltensmaßregeln für den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die in den Kundenmerkblättern beschriebene Mitwirkung vor, während und nach der Maßnahme durchzuführen.

3.2 Der Kunde hat gelieferte Ware unter Beachtung der Herstellerhinweise und Gebrauchsanweisung (Beipackzettel bzw. Kartonageaufdruck) zu verwenden.

3.3 Der Kunde wird in seinem Haus/Betrieb für Bedingungen Sorge tragen, die einen sehr hohen Standard der allgemeinen Hygiene und der Reinigung sichern.

3.4 Um den Erfolg der Behandlungsmethoden von Biotec Klute nicht zu beeinträchtigen, hat der Kunde zu gewährleisten, dass während der Behandlungsmaßnahmen von Biotec Klute keine anderen Bekämpfungsmethoden, Präparate oder Wirkstoffe angewendet werden als die vereinbarten.

3.5 Der Kunde trägt die Beweislast für die Einhaltung seiner Mitwirkungsverpflichtung.

4. Abnahme

4.1. Entspricht das Arbeitsergebnis einer Serviceleistung, die als werkvertragliche Leistung zu qualifizieren ist, im Wesentlichen den Vereinbarungen, hat der Kunde unverzüglich die Abnahme - auf Verlangen von Biotec Klute schriftlich - zu erklären. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen verweigert werden.

4.2. Erklärt der Kunde nicht fristgerecht die Abnahme des Arbeitsergebnisses, kann Biotec Klute eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Arbeitsergebnis gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht zumindest in Textform beschrieben hat oder der Kunde das Arbeitsergebnis vorbehaltlos in Gebrauch nimmt.

5. Kauf von Ware

Warenlieferungen, die nicht ausdrücklich vereinbarter Bestandteil der im Rahmen

des Vertrages über Serviceleistungen zu erbringenden Serviceleistungen sind, erfolgen auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Kaufs gültigen Biotec Klute – „Bedingungen für Lieferung und Einzelauftrag (Einmalauftrag)“.

6. Vergütung, Zahlungsbedingungen

6.1. Die vom Kunden zu leistende, vereinbarte Vergütung ist auf der Vorderseite dieses Vordrucks aufgeführt.

6.2 Die vereinbarte Vergütung kann von Biotec Klute erhöht werden, wenn sich die der Vergütung zu Grunde liegenden Preisfaktoren (Betriebs-, Personal- und Materialkosten) erhöhen. Die Erhöhung wird mit Beginn des dritten Monats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens wirksam, wenn die Vergütung in dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit 12 Monaten unverändert ist. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % der geltenden Vergütung, so ist der Kunde zur Kündigung des Vertrages bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung berechtigt.

6.3 Zusätzliche, von der Vergütung gemäß Nr. 6.1 nicht erfasste Leistungen, erbringt Biotec Klute, sofern nicht anders vereinbart, gegen Vergütung nach dem sich aus dem Tätigkeitsbericht ergebenden Zeit- und Materialaufwand.

6.4 Soweit nicht Biotec Klute für Letztverbraucher Endpreise (einschließlich Umsatzsteuer) angegeben hat, kommen zu den Preisen die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe und länderspezifische Abgaben bei Auslandsleistungen hinzu. Liefer- und Versandkosten einschließlich Transportverpackung sind in den Preisen nicht enthalten und zusätzlich zu zahlen.

6.5 Die Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zu zahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt wie auf der Vorderseite dieses Vordrucks vereinbart.

6.6 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann Biotec Klute Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Die Verzugszinsen können von Biotec Klute höher angesetzt werden, wenn Biotec Klute eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.

6.7. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden, soweit es sich nicht um Gegenforderungen handelt, die sich aus dem demselben Vertragsverhältnis ergeben, nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Biotec Klute anerkannt sind.

6.8. Ist der Kunde Unternehmer, stehen ihm Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich nicht um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt, nicht zu, wenn seine geltend gemachten Gegenansprüche von Biotec Klute bestritten werden, dieser rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

7. Eigentumsvorbehalt

Ist der Kunde Verbraucher, behält sich Biotec Klute das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

Ist der Kunde Unternehmer, behält sich Biotec Klute das Eigentum an gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die Biotec Klute zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine

Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache untersagt.

8. Mängel der Leistung

8.1 Für die Rechte des Kunden bei Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher.

8.2 Mängelansprüche verjähren in 1 Jahr ab Abnahme der Leistung bzw. Ablieferung der gelieferten Ware, es sei denn, Biotec Klute hat den Mangel arglistig verschwiegen. Die vorstehende Verjährungsfristbestimmung gilt weder für Bauleistungen von Biotec Klute noch in Fällen, in denen der Kunde Verbraucher ist.

8.3 Im Fall eines Schadensersatzanspruchs bzw. Anspruchs auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt die Bestimmung unter Nr. 9.

8.4 Ist der Kunde Unternehmer hat er festgestellte Mängel unverzüglich (bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 10 Tagen) nach Durchführung der Behandlung bei Biotec Klute anzuzeigen.

9. Haftung

Haftungsansprüche gegen Biotec Klute sind ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:

9.1 Biotec Klute haftet bei von ihr zu vertretender Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner einfachen Erfüllungsgehilfen gegenüber einem Unternehmer ist die Haftung von Biotec Klute auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.2 Beruht der Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d. h. der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, so ist die Haftung von Biotec Klute auf den bei Vertragsschluss vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3 Die Haftung von Biotec Klute ist nicht ausgeschlossen bzw. begrenzt, wenn sie einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- bzw. Haltbarkeitsgarantie übernommen hat.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5 Der Anspruch auf kostenfreie Nachbehandlung erlischt, sofern der Auftraggeber eine Ursache für den erneuten Befall gesetzt hat. Dies ist insbesondere der Fall bei Nichtbeachtung der erforderlichen Sauberhaltung behandelte Räume, Entfernen, Verändern oder Beschädigen des Bekämpfungsmaterials, Unterlassen der Beseitigung von Befallrisiken nach Hinweis durch die Verwenderin (z.B. offene Zulauflöcher in Boden oder Wänden).

10. Vertragsdauer

10.1 Bei Kunden, die Unternehmer sind: Der Vertrag beginnt mit Vertragsabschluss und wird für die Dauer von zwei Jahren geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf gekündigt wird.

10.2. Bei Kunden, die Verbraucher sind: Der Vertrag beginnt mit Vertragsschluss und wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Danach ist der Vertrag monatlich zum Ende eines Monats kündbar.

10.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von vorstehender Kündigungsregelung unberührt. Wichtige Kündigungsgründe für Biotec Klute sind insbesondere, wenn der Kunde nicht mitwirkt bzw. er sich mehr als vier Wochen in Zahlungsverzug befindet.

10.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11. Vertragsänderungen und -ergänzungen bei Verträgen mit Unternehmern
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz von Biotec Klute zuständige Gericht soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12.2 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1 Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist die von Biotec Klute auf ihren Rechnungen angegebene Zahlstelle.

13.2 Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so sind die nach diesen Bedingungen einem Unternehmer gegenüber anzuwendenden Bestimmungen gleichfalls anzuwenden.

13.3 Biotec Klute ist berechtigt, seine Leistungen durch Subunternehmer erfüllen zu lassen.

13.4 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Biotec Klute übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

13.5 Der Kunde hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel Biotec Klute unverzüglich anzuzeigen.

13.6 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung wird - bei Verträgen mit Unternehmern - von den Vertragspartnern einvernehmlich durch eine rechtswirksame ersetzt, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die vorstehende Bestimmung gilt entsprechend bei einer Regelungslücke. Bei Kunden, die Verbraucher sind, tritt an die Stelle der unwirksamen, die gesetzliche Regelung.